

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN

für Unternehmergeschäfte der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H.,
FN 33395k Syrnerstraße 22-25, 3910 Zwettl

1. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H., auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H..

1.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsanbot. Ein Vertragsabschluss kommt durch eine Auftragsbestätigung der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. rechtswirksam zustande; Teillieferungen sind zulässig und berechtigen auch zur Legung von Teilrechnungen.

1.3. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware stellt die Zugangsbestätigung (über den Zugang der Bestellung des Kunden) noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar; die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn dies die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. ausdrücklich erklärt.

1.4. Die Mitarbeiter der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. sind nicht berechtigt, Abmachungen zu treffen, die von den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder Listenpreisen abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorhergehenden schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H..

1.5. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen; er ist zur unverzüglichen Rüge von Abweichungen, zu der von ihm übermittelten Nachricht, verpflichtet, widrigenfalls das Geschäft mit dem von Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. bestätigten Inhalt zustande kommt.

1.6. Sämtliche Bekanntmachungen der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. stellen kein Angebot, sondern lediglich die Einladung zur Anbotsstellung durch den Kunden dar.

2. Preise, Kosten

2.1. Sämtliche Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders angegeben – in Euro und exklusive Biersteuer und Umsatzsteuer.

2.2. Die gesetzliche Biersteuer und Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweilig gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen.

2.3. Erfolgen Bestellung und Verkauf per „Onlineshop“, so sind vom Kunden Verpackungs- und Versandkosten von EUR 6,90 pro Bestellung inklusive USt zu bezahlen; ab einem Bestellwert von EUR 70,- entfallen die Verpackungs- Versandkosten.

3. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Kompensationsverbot

3.1. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sogar haben Zahlungen bei Übernahme der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen, es sei denn, dass aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. eine Zahlungsfrist besteht oder in Rechnung oder Lieferschein ein Zahlungsziel eingeräumt wird. So wie die Einräumung eines Zahlungszieles bedarf jede Art von Rabatten oder Skontoabzügen zu ihrer Wirksamkeit der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung; auch können Rabatte oder Skontoabzüge (bei Bezahlung innerhalb einer angegebenen Frist) von der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. in Rechnungen oder Lieferscheinen gewährt werden.

3.2. Ist der Kunde mit Begleichung von Rechnungsforderungen in Zahlungsverzug geraten, steht der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. für die Dauer des Zahlungsverzuges selbst bei einem in der Geschäftsbeziehung sonst vereinbarten Zahlungsziel das Recht zu, die Lieferung entweder nur Zug um Zug gegen Barzahlung vorzunehmen oder - nach Wahl der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. - die Lieferung nur gegen Vorkasse zu verlangen, sohin nur bei vorhergehender Bezahlung des Kaufpreises mindestens drei Tage vor Lieferung diese durchzuführen. Solange bei Lieferung keine Barzahlung des gesamten Kaufpreises erfolgt ist oder - im Falle geforderter Vorkasse - der von der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. geforderte Vorkahlungsbetrag nicht eingelangt ist, ist die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. berechtigt, die bestellte Ware zurückzubehalten und die Lieferung zu verweigern.

3.3. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. als Zahlung. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung und lediglich zahlungshalber. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

3.4. Bei Zahlungsverzug ist die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe insbesondere gemäß § 456 UGB zu begehren; gemäß § 456 UGB betragen die Verzugszinsen gegenüber Unternehmern 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz.

3.5. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, die entstandenen Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

3.6. Besteht Zahlungsverzug des Kunden, so ist die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassospesen gemäß Punkt 3.5. und sonstige Rechtsverfolgungskosten, anschließend auf Verzugszinsen gemäß Punkt 3.4. und zuletzt auf Kapital zu widmen; bei mehreren aushaftenden Rechnungsforderungen ist die Teilzahlung zunächst auf die älteste Rechnungsforderung samt Nebenforderungen zu widmen und anzurechnen. Die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. ist auch berechtigt, eine davon abweichende Widmung der eingehenden Teilzahlungen vorzunehmen; diesfalls ist die abweichende Zahlungswidmung dem Kunden mitzuteilen.

3.7. Die Aufrechnung mit von der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen; ebenso ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften nicht zulässig.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit, Abnahme, Haftungsbegrenzung

4.1. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.

4.2. Zur Leistungsausführung ist die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. erst dann verpflichtet, sobald der Kunde seinen Verpflichtungen nachgekommen ist; bei eingetretenem Zahlungsverzug mit Rechnungsforderungen der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. gilt Punkt 3.2. Die Lieferfristen und -termine werden von der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.

4.3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 14-tägigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.

4.4. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. und/oder eines allfälligen Vorlieferanten liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe.

4.5. Ersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.6. Eine Haftung für Verzugsschäden ist – soweit sie nicht gemäß Punkt 4.5. ausgeschlossen ist – mit 0,5 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt.

4.7. Wenn eine Lieferung infolge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei unseren Vorlieferanten oder beim Produzenten nicht möglich ist, ist die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

4.8. Zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von maximal vier Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Die Lagergebühren hat der Kunde zu tragen. Gleichzeitig ist die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle der Verwertung gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages (exklusive Umsatzsteuer) als vereinbart.

5. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Versicherung, Verpackung

Die Auslieferung der Ware erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab dem Werk in 3910 Zwettl, Synnauerstraße 22-25. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. liefert unversichert. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verlustes sowie der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzuges des Kunden ab Bereitschaft zur Übergabe. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen.

6. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

6.1. Die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Dieser einfache Eigentumsvorbehalt an der Ware ändert nichts an der bereits in Punkt 5. geregelten Gefahrentragung, wonach die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verlustes sowie die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware der Kunde trägt. Solange die Ware im Vorbehaltseigentum der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. steht, hat der Kunde jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren zu unterlassen; eine gerichtliche oder behördliche Pfändung an der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware hat der Kunde unverzüglich der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. anzuzeigen; darüberhinaus ist der Kunde verpflichtet, anlässlich einer gerichtlichen oder behördlichen Pfändung auf das Dritteigentum/Vorbehaltseigentum der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. hinzuweisen. In der Insolvenz ist der Kunde verpflichtet, den Masseverwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich auf das Vorbehaltseigentum der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. und damit auf das Bestehen eines Aussonderungsrechtes der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. hinzuweisen.

6.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. zur Sicherstellung und Verwertung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware berechtigt, wobei dies die Pflichten des Kunden aus dem Kaufvertrag, insbesondere zur Zahlung der Rechnungsforderungen, nicht aufhebt. Allfällige Erlöse aus der Verwertung der Vorbehaltsware sind jedoch auf die Rechnungsforderungen samt Nebenforderungen anzurechnen.

6.3. Der Kunde ist berechtigt, die im Vorbehaltseigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Wird die Ware vom Kunden nicht an Endverbraucher weiterveräußert, tritt er der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die dem Kunden durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen sind; der Kunde verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern zu setzen, wonach diese Rechnungsforderungen an die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. abgetreten sind. Die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. ist berechtigt, die Einziehung dieser abgetretenen Kundenforderungen beim Drittschuldner selbst vorzunehmen.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung, Nebenpflichten

7.1. Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung und Leistung, spätestens innerhalb von acht Tagen, versteckte Mängel binnen drei Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal sechs Monate ab Annahme der Ware. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

7.3. Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- oder Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen.

7.4. Zur Vornahme der Leistungen aus der Gewährleistung hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die Ware an die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. zu liefern und abzuholen.

7.5. Die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.

7.6. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, haftet die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch die Versicherung der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. gedeckt ist.

7.7. Eine Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen.

8. Elektronischer Geschäftsverkehr

8.1. Bestellungen und sonstige rechtsgestaltende Erklärungen des Kunden können unter Verwendung von elektronischen Formularen, die von der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. zur Verfügung gestellt werden und per E-Mail gültig abgesandt werden, bedürfen jedoch zur Wirksamkeit den fehlerfreien Zugang. Übermittlungsfehler – gleich welcher Ursache – gehen zu Lasten des Kunden.

8.2. Die Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. behält sich vor, wegen einer eingetretenen Fehlfunktion ihrer Datenverarbeitungsanlage unverzüglich durch geeignete Mittel (individuelle Nachricht, Bekanntgabe auf der Website) die Wirksamkeit einzelner oder zeitlich bestimmter rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu widerrufen und die nochmalige, gültige Übermittlung derselben vorzunehmen oder um diese zu ersuchen.

9. Elektronische Lieferscheine

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Lieferung auch mit einem elektronischen Lieferschein bestätigt werden kann. Dieser elektronische Lieferschein wird vor Ort ausgedruckt und dem Kunden übergeben. Der Kunde hat diesen elektronischen Lieferschein sofort inhaltlich zu überprüfen. Wird vom Kunden nicht unmittelbar eine Rüge erhoben, so bestätigt der Kunde mit Annahme oder Unterfertigung des Lieferscheins, dass die Ware hinsichtlich Umfang und Menge ordnungsgemäß angeliefert wurde.

10. Fässer, Paletten, Kisten, Flaschen und Mehrweggebinde

Bierfässer, Paletten, Kisten, Flaschen und sonstige Mehrweggebinde verbleiben im Eigentum der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. und werden dem Kunden nur leihweise gegen Leistung eines Pfandeinsatzes zur Verfügung gestellt; diese dürfen ausschließlich zum Zweck des Transports und der Lagerung der von der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. erworbenen Ware Verwendung finden. Jede widmungswidrige Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Kunde hat nachstehenden Pfandeinsatz zu erlegen:

- Pro Fass ist ein Betrag in Höhe von EUR 30,-- zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- Pro Kiste ohne Flaschen ist ein Betrag in Höhe von EUR 2,50 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.

- Pro Kiste mit 9 Flaschen 1l ist ein Betrag von EUR 4,68 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- Pro Kiste mit 12 Flaschen 0,75 oder 1l AFG ist ein Betrag von EUR 5,40 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- Pro Kiste mit 24 Flaschen 0,2 oder 0,35l AFG ist ein Betrag von EUR 5,30 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- Pro Kiste mit 20 Flaschen 0,25l, 0,33l, 0,35l AFG ist ein Betrag von EUR 4,90 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- Pro Kiste mit 20 Flaschen 0,5l oder 0,33l BIER ist ein Betrag von EUR 4,-- zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- Pro Kiste mit 24 Flaschen 0,33l Bier ist ein Betrag von EUR 4,30 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- Pro Kiste mit 14 Flaschen 1l RefPET ist ein Betrag von EUR 5,88 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- 1 Kiste mit 12 Flaschen 1l Wein ist ein Betrag von 4,30 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- 1 Container AFG 9l/18l ist ein Betrag von EUR 7,27 zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.
- 1 Kohlensäure/Inertal Flasche ist ein Betrag von EUR 50,-- zuzüglich Umsatzsteuer als Pfand zu erlegen.

Für jeden vom Kunden zurückgestellten funktionsfähigen Mehrweggebindegegenstand (Fass, Palette, Kiste, Flasche u.a.)

wird der Pfandeinsatz zuzüglich Umsatzsteuer rückerstattet. Flaschen (soweit es sich um Mehrweggebinde handelt) sind,

einsortiert in der zugehörigen Kiste, zurückzustellen. Abgänge werden zum Wiederbeschaffungspreis verrechnet.

11. Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Datenerfassung

11.1. Erfüllungsort ist die Geschäftsanschrift der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H..

11.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

11.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit dem Kunden ist das für den Sitz der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig (Gerichtsstandsvereinbarung). Der Kunde räumt der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. jedoch darüberhinaus auch das Recht ein, das für den Kunden sachlich und örtlich zu- ständige Gericht (allgemeiner Gerichtsstand des Kunden) zu wählen und anzurufen.

11.4. Die mit den Geschäftsbeziehungen der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail- Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschriften, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden in der EDV der Karl Schwarz Zwettler Getränkevertrieb Gesellschaft m.b.H. gespeichert und weiter verarbeitet. Der Kunde erklärt dazu sein Einverständnis.

12. Teilzahlungen, Ratenzahlungen und Terminsverlust

Werden Teil- oder Ratenzahlungen mit dem Kunden vereinbart, tritt Terminsverlust bei nicht termingerechter Bezahlung von auch nur einem Teil einer Rate ein, sodass sämtliche Forderungen einschließlich der in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Verzugszinsen zur sofortigen Zahlung fällig werden. Bei der Vereinbarung von Teil- oder Ratenzahlungen erklärt der Kunde unwiderruflich auf den Einwand der Verjährung der Forderungen zu verzichten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt es die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit möglich und rechtlich zulässig – entspricht.